



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorzeitige Ausführungsanordnung

für das

### Flurbereinigungsverfahren Vierraden Verfahrensnummer 5-001-H

#### I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Vierraden, Verf.-Nr.: 5-001-H, ordnet das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 bis 02 gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG<sup>1</sup> an:

1. Mit dem **01. Juli 2018** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 01 bis 02 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen.
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 08.02.2006 und ihrer Änderungen vom 18.07.2008, 10.04.2012, 21.10.2013 und 10.06.2014 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft, soweit nicht nachfolgend etwas anderes angeordnet wird.

4. Soweit mit dem Flurbereinigungsplan sowie seinen Nachträgen 01 bis 02 die mit der vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Abfindungsflächen geändert wurden, wird hiermit angeordnet, dass mit dem 01. Juli 2018 die geänderten Abfindungsflächen anstelle der eingebrachten Grundstücke treten. Mit diesem Zeitpunkt gehen Eigentum, Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke auf die Empfänger über. Der tatsächliche Übergang des Besitzes und

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

der Nutzung an den so geänderten Abfindungsflächen wird in sinngemäßer Anwendung der Überleitungsbestimmungen vom 08.02.2006 sowie der Änderungen zu den Überleitungsbestimmungen vom 18.07.2008 und 10.04.2012 geregelt.

5. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01. Juli 2018) zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam. Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Flurbereinigungsplanes weiter.

Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

## II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO<sup>2</sup> angeordnet.

## III. Bekanntmachung

Die Anordnung der vorzeitigen Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 bis 02 wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden entsprechend der jeweiligen Hauptsatzungen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 bis 02 mit Begründung und den Überleitungsbestimmungen liegt vom 1. Tage nach der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den nachfolgenden Verwaltungen während der jeweiligen Geschäftszeiten aus:

**Amt Gartz (Oder)**  
**Kleine Klosterstraße 153**  
**16307 Gartz (Oder)**

**Stadt Schwedt/Oder**  
**Rathaus - Raum 3.79**  
**Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5**  
**16303 Schwedt/Oder**

**Amt Oder-Welse**  
**Gutshof 1**  
**16278 Pinnow**

<sup>2</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)

## Gründe

Der vollständige Text der Gründe zum Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung und der sofortigen Vollziehung liegt gemäß Punkt III dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung.

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 02. Mai 2018

Im Auftrag



Benthin  
Referatsleiter Bodenordnung

